

1 ORGAN: WIRTSCHAFTS UND SOZIALRAT
2 (KOMMISSION FÜR VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAF-
3 RECHTSPFLEGE)
4
5 THEMA: DIE ROLLE PRIVATER ZIVILER SICHERHEITSDIENSTE BEI DER
6 VERBRECHENSPRÄVENTION
7
8 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,
9
10 *beobachtend*, dass sich in den letzten Jahren zunehmend private Sicherheitsdienste in den
11 Mitgliedsstaaten etabliert haben,
12
13 *anerkennend*, dass diese einen wichtigen Beitrag zum Personenschutz, sowie dem Schutz von
14 Firmen leisten und somit zur Verbrechenverhütung beitragen,
15
16 *besorgt*, dass diese Entwicklung einhergeht mit einer Außerkraftsetzung des Gewaltmonopols
17 des Staates,
18
19 *unter Hinweis auf* die mitunter mindere Qualität der Sicherheitsdienste bzw. korrupte
20 Dienstleister,
21
22 *betonend*, dass die Schwächung des staatlichen Gewaltmonopols einer strikten Überwachung
23 bedarf,
24
25 *überzeugt*, dass zu große private Sicherheitsdienste gerade in Staaten mit geschwächter
26 Regierung eine Gefahr für die Integrität des Staates darstellen können,
27
28 *hervorhebend*, dass einige hoheitliche Kernkompetenzen weiter in der Hand des Staates bleiben
29 müssen,
30
31 *in der Absicht*, dem Einsatz privater Sicherheitsdienste einen Rahmen zu geben um im Sinne
32 der staatlichen Sicherheit zu handeln,
33

- 34 1. *beauftragt* das mit seiner Resolution 18/2 eingesetzte Expertenkomitee zur Findung von
35 Richtlinien für die Begrenzung der Größe von privaten zivilen Sicherheitsdiensten;
36
- 37 2. *hebt hervor*, dass die privaten Sicherheitsdienste die Aufgaben der staatlichen Exekutive
38 keinesfalls vollkommen übernehmen dürfen, sondern lediglich eine unterstützende
39 Funktion einnehmen dürfen;
40
- 41 3. *fordert* die Mitgliedstaaten daher dazu *auf*, die Kompetenzen der privaten
42 Sicherheitsdienste genau festzulegen;
43
- 44 4. *drängt* darauf, ihre Einhaltung der nationalen Gesetze durch staatliche Institutionen strikt
45 zu überprüfen und jedes Zuwiderhandeln zu sanktionieren;
46
- 47 5. *unterstreicht*, dass sich private zivile Sicherheitsdienste im Zweifel immer Anweisungen
48 staatlicher Kräfte zu fügen haben;
49
- 50 6. *empfiehlt* den einzelnen Staaten den Einsatz und das Mitführen von Waffen durch private
51 zivile Sicherheitsdienste so weit wie möglich einzuschränken und nur unter strengen
52 Auflagen zuzulassen;
53
- 54 7. *empfiehlt*, dass die privaten Sicherheitsdienste dem Staat, in dem sie agieren, in
55 periodischen Abständen über ihr Handeln Bericht erstatten müssen;
56
- 57 8. *erinnert daran*, dass es den einzelnen Staaten überlassen bleibt, ob sie private
58 Sicherheitsdienste zulassen wollen oder nicht;
59
- 60 9. *empfiehlt*, dass alle Staaten der Vereinten Nationen, die über eine zivile Schifffahrtsflotte
61 verfügen, den Geltungsbereich ihres innerstaatlichen Strafrechts auf alle Verbrechen, die
62 auf Schiffen ihrer jeweiligen Flotte begangen werden, erweitern, soweit dies noch nicht
63 geschehen ist, und fordert dazu auf, solche Verbrechen konsequent zu verfolgen.